

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma Wback GmbH, Edisonstr. 10, 59199 Bönen.

Die Firma Wback GmbH betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zur Herstellung von Softbrötchen.

Datum der Überwachung:	28.09.2023
Dauer der Überwachung:	1,75 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	2.02.9139497-BIMÜ-1
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Untere Umweltschutzbehörde,
Art der Revision:	(x) angemeldet () unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

- o Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Immissionsschutz allgemein, Abfall, Abwasser und Lagerung wassergefährdender Stoffe.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- § 22 BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz,
- § 57 (2) LWG – Landeswassergesetz-
- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- § 49 KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz und GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt (Aktualisierung vom 29.01.2024):

(x)	keine Mängel *	---
()	geringfügige Mängel *	---
()	erhebliche Mängel *	---
()	schwerwiegende Mängel *	---

D) Veranlasste Maßnahmen:

Revisionschreiben 23.10.2023, 10.01.2023

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissions-Richtlinie.

*** Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.